



**proLogistik**  
GROUP

# Auftragsverarbeitungsvertrag

proLogistik Group | Fallgatter 1 | 44369 Dortmund | Deutschland | +49 231 5194 0 | [www.proLogistik.com](http://www.proLogistik.com)  
Geschäftsführer: Jörg Säger, Katharina Grasser, Thulackshan Mohan  
Sparkasse Dortmund, IBAN DE90 4405 0199 0001 1366 07, BIC DORTDE33XXX  
Deutsche Bank AG, IBAN DE51 4407 0050 0150 4729 00, BIC DEUTDEDE440  
Handelsregister: Amtsgericht Dortmund, Handelsregister-Nr.: HRB 34342, Umsatzsteuer-ID: DE187969600  
Einige Abbildungen in diesem Dokument wurden mithilfe Künstlicher Intelligenz (KI) erstellt.

# Auftragsverarbeitungsvertrag

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag ergänzt den Hauptvertrag oder andere zwischen dem Kunden und der proLogistik bestehenden Vereinbarungen, die die Nutzung der Produkte der proLogistik und der damit verbundenen Dienstleistungen durch den Kunden regelt (nachfolgend: Hauptvertrag).

Vertragsparteien sind der im Hauptvertrag genannte Auftragnehmer (Gesellschaft der proLogistik Group, Auftragsverarbeiter, nachstehend Auftragnehmer genannt) und der im Hauptvertrag genannte Kunde (Verantwortlicher, nachstehend Auftraggeber genannt). Einzelne oder gemeinsam als Partei bzw. Parteien bezeichnet.

## 1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

### **Gegenstand**

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers (Auftragsverarbeitung). Dies umfasst alle Tätigkeiten, die der Auftragnehmer gemäß den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden (Bereitstellung von Softwareprodukten, Verträge über individuelle Leistungen und Wartungs- und Supporttätigkeiten) erbringt und die eine Auftragsverarbeitung darstellen.

Soweit sich aus anderen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer anderweitige Abreden zum Schutz personenbezogener Daten ergeben, soll dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung vorrangig gelten, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes (einschließlich Backups).

### **Dauer**

Dieser Vertrag tritt – solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden – mit Unterzeichnung des Hauptvertrags in Kraft und gilt, solange der Auftragnehmer für den Auftraggeber personenbezogene Daten verarbeitet.

## 2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

### **Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Erbringung der im Hauptvertrag vereinbarten Leistungen. Hierbei kann insbesondere bei Hosting-, Support-, Wartungs- und Fehlerbehebungsleistungen eine Einsichtnahme auf personenbezogene Daten erforderlich sein, um technische Probleme zu identifizieren und zu beheben.

### **Kategorien betroffener Personen**

Der Auftragnehmer verarbeitet folgende Kategorien von Daten für den Auftraggeber: Kontaktdaten, IP-Adressen, Metadaten, analytische Daten, Benutzereinstellungen und -präferenzen (hier sind ausschließlich personenbezogene Daten zu verstehen)

Die Verarbeitung der Daten betrifft nachfolgende Kategorien betroffener Personen: Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten des Auftraggebers.

### 3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

#### **(1)**

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabebedargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung, zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung / ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

#### **(2)**

Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen. Die jeweils aktuell geltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind unter folgendem Link abrufbar:

[www.proLogistik.com/trustcenter](http://www.proLogistik.com/trustcenter)

#### **(3)**

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

### 4. Rechte von betroffenen Personen

#### **(1)**

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich mittels geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen bei der Beantwortung und Umsetzung von Anträgen betroffener Personen hinsichtlich ihrer Datenschutzrechte. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

#### **(2)**

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind das Recht auf Löschung, Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

## 5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

### **Datenschutzbeauftragter**

Sofern der Auftragnehmer gemäß Art. 37 DSGVO bzw. § 38 BDSG dazu verpflichtet ist einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, teilt er dem Auftraggeber dessen Kontaktdaten zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme mit. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers: Datenschutzbeauftragte der proLogistik Group, LL.M. Melanie Rumpke (CIPP/E, ISO/IEC 27701 LA), Fallgatter 1, 44369 Dortmund, E-Mail: dsb@prologistik.com.

### **Wahrung der Vertraulichkeit (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO)**

Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

### **Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen**

Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO.

Der Auftragnehmer ist für die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages verantwortlich.

### **Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde**

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen, zu informieren. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

## 6. Unterauftragsverhältnisse

### (1)

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post- / Transportdienstleistungen, Wartungs- und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.

Wartungs- und Prüfleistungen stellen dann ein Unterauftragsverhältnis dar, wenn sie für IT-Systeme erbracht werden, die im direkten Zusammenhang mit einer Leistung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag verwendet werden.

Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

### (2)

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO in Anspruch zu nehmen. Die jeweils aktuell eingesetzten, weiteren Auftragsverarbeiter kann der Auftraggeber unter folgendem Link produktspezifisch abrufen:

[www.proLogistik.com/trustcenter](http://www.proLogistik.com/trustcenter)

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber, wenn eine Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt wird. Der Auftraggeber kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben, wobei dies nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund erfolgen darf. Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung ist innerhalb von 21 Tagen nach Bereitstellung der Information über die Änderung gegenüber dem Auftragnehmer in Textform zu erheben an: [dsb@prologistik.com](mailto:dsb@prologistik.com). Im Falle des Einspruchs kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung für den Auftragnehmer nicht zumutbar ist - die Leistung gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Einspruchs einstellen und die Leistungsvereinbarung fristlos und mit sofortiger Wirkung kündigen.

### (3)

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

### (4)

Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU / des EWR, stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Kapitel 6 Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

## 7. Kontrollrechte des Auftraggebers

### (1)

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen, ohne die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei unverhältnismäßig zu stören.

### (2)

Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung der Kontrolle, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer auf die Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird ihm der Auftraggeber die Verschwiegenheitsverpflichtung unverzüglich vorlegen. Der Auftraggeber darf keinen Konkurrenten des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen. Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Der Auftragnehmer kann für seinen Aufwand bei der Durchführung der Kontrollen eine angemessene Vergütung verlangen.

### (3)

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

### (3)

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch:

- a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
- b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
- c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz, ISO27001, ISO 27701).

## 8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

### (1)

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u. a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;
- b) die Verpflichtung, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden;

- c) die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung;
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

## 9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

### (1)

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur auf Basis dokumentierter Weisungen des Auftraggebers, es sei denn er ist nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder nach Unionsrecht zu einer Verarbeitung verpflichtet. In dem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

### (2)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

## 10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

### (1)

Kopien oder Duplikate der Daten des Auftraggebers werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

### (2)

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.